

Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum/zur Recyclingwerker/Recyclingwerkerin (nach § 66 BBiG)

Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20.04.2010 als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung von behinderten Menschen zum/zur Recyclingwerker/Recyclingwerkerin.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum/zur Recyclingwerker/Recyclingwerkerin erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG / § 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 2 Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG / § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 40 Tage außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Inhalte der Ausbildung nach § 66 BBiG, die in der entsprechenden Ausbildung nach § 4 BBiG in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei einer Ausbildung nach § 66 BBiG betrieblich zu vermitteln.

- (3) Eine Abweichung der Dauer der Erfüllung der betrieblichen Ausbildung ist nicht durch die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zu ersetzen und nur in besonderen Einzelfällen zulässig, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum/zur Recyclingwerker/Recyclingwerkerin gliedert sich wie folgt:

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- (1) Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes, arbeitsrechtliche Regelungen
- (2) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und rationelle Energieverwendung
- (3) Grundlagen des Lesens technischer Zeichnungen
- (4) Bearbeiten von Werkstoffen
- (5) Erkennen der Werkstoffe
- (6) Schadstoffkunde
- (7) Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten und Einrichtungen
- (8) Zerlege- und Prozesstechniken
- (9) Bedienen von Hebezeugen und Förderanlagen
- (10) Grundlagen von Umweltschutz und Abfallwirtschaft
- (11) Betriebliche Logistik
- (12) Wertstoffrückgewinnung

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere / Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden ein Prüfstück bearbeiten.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben aus folgenden Prüfungsgebieten schriftlich lösen. Die Aufgabenstellung in diesen Bereichen soll aus den Anforderungen des Prüfstücks aus der Fertikeitsprüfung abgeleitet sowie anschaulich und praxisbezogen dargestellt werden:

1. Technologie/Zeichnungslesen (60 Minuten)

- Werkstoffkunde
- Werkstoffbearbeitung
- Schadstoffkunde
- Zerlegetechniken
- Zeichnungslesen

2. Technische Mathematik (60 Minuten)

- Anwendung der Grundrechnungsarten an fachpraktischen Aufgaben

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff.

(3) Für die Fertikeitsprüfung bestehen folgende Vorgaben:

- Der Prüfling soll nachweisen, dass er ein Prüfstück und zwei Arbeitsproben anfertigen kann.
- Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Prüfstück (Zerlege- und Prozesstechnik)
zeitlicher Richtwert ca. 60 v. H.
 - b) Arbeitsprobe 1 (Manuelle Bearbeitung von Werkstücken)
zeitlicher Richtwert ca. 20 v. H.
 - c) Arbeitsprobe 2 (Betriebliche Logistik)
zeitlicher Richtwert ca. 20 v. H.
- Die Prüfungszeit beträgt höchstens 10 Stunden.

(4) Für die Kenntnisprüfung bestehen folgende Vorgaben:

- Der Prüfling soll in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde seine Kenntnisse schriftlich nachweisen. Die Aufgabenstellung in den drei genannten Bereichen soll aus den Anforderungen der Fertikeitsprüfung abgeleitet werden.
- Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:
Prüfungsfach:

a) Technologie	60 Minuten
b) Technische Mathematik	45 Minuten
c) Technisches Zeichnen	45 Minuten
d) Wirtschafts- und Sozialkunde	30 Minuten
- Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz (4) genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(5) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(6) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu gewichten:

1. Fertikeitsprüfung
 - a) Prüfstück (Zerlege- und Prozesstechnik) mit 60 v. H.
 - b) Arbeitsprobe 1 (Manuelle Bearbeitung von Werkstücken) mit 20 v. H.
 - c) Arbeitsprobe 2 (Betriebliche Logistik) mit 20 v. H.
2. Kenntnisprüfung
 - a) Technologie mit 50 v. H.
 - b) Technische Mathematik mit 20 v. H.
 - c) Technisches Zeichnen mit 20 v. H. und
 - d) Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 v. H.

§ 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in der Fertikeits- und Kenntnisprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG / § 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Südthüringen am 01.08.2010 in Kraft.

Ausgefertigt: Suhl, 22.04.2010

Industrie- und Handelskammer Südthüringen

gez.
Dr. Peter Traut
Präsident

gez.
Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer